

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die gemäß § 2 Abs. 5 WaffG zuständigen Länderbehörden HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 83 12

FAX +49(0)611 55- 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-178

DATUM 12.06.2009

BETREFF Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Berlin vom 24.10.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

## Messer als Teil eines Messersets "Riddiks Saber Claws" der Firma Master Cutlery







SEITE 2 VON 2

Bei dem gegenständlichen Set handelt es sich um zwei identische Messer und einen dazugehörigen Aufsteller. Die Klingen der beiden Messer sind zum Griff hin gebogen, so dass sie diesem gegenüber liegen. Die Klingen sind jeweils 23 cm lang, 2,5 cm breit, einseitig geschliffen, spitz und an der Krümmung mit einer Sägezahnung versehen.

## Beurteilung:

Zu prüfen ist, ob die hier zu beurteilenden Messer als Schlagringmesser unter Schlagringe zu subsumieren sind.

Bei Schlagringen handelt es sich in der Regel um aus Metall hergestellte und der Hand angepasste Schlagwaffen für den Nahkampf. Der in der Hand liegende Teil ist mit Öffnungen für die Finger versehen; an der Schlagseite (über den Fingern liegend) sind üblicherweise mehr oder weniger ausgeprägte Spitzen vorhanden. Zur Erhöhung der Schlagkraft stützen sich Schlagringe an der Innenhand ab.

## Ergebnis:

Bei den zu beurteilenden Messern kann die über der Faust liegende Klinge nicht entsprechend einem Schlagring benutzt werden. Ein Abstützen der Klinge wie bei einem Schlagring an der Innenhand ist mit dem Griff effektiv nicht möglich.

Weiterhin ist der Abstand zwischen der Klinge (als mögliche Schlagleiste) und den Fingern zu groß, um eine präzise Führung zu ermöglichen. Eine Fixierung der Klinge durch die Finger wie bei einem Schlagring ist nicht möglich. Die Verbotseigenschaft im Sinne der Nr. 1.3.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffenwird daher verneint.

Zweifelsfrei wird das Messer als **Hieb- und Stoßwaffe** im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und somit als Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG eingestuft.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

